



A - RUNDSCHREIBEN

Prüfungsordnung 1.6

veröffentlicht: 17.03.2008

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Prüfungsordnung**  
**für den Promotionsstudiengang**  
**„Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“**

vom 6. September 2006

Aufgrund des § 18 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Abschluss bzw. Ziel des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

### **II. Abschluss**

- § 12 Anmeldung zur Abschluss-Arbeit
- § 13 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit
- § 16 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zertifikat

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 22 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 24 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Promotionsstudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ (Qualitative Research in educational and social science) an Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Er wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Forschungspraxis und -reflexion durchgeführt.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits). Dabei wird für jeden Creditpoint ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt

(3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 60 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Die Verteilung der Creditpunkte ist in der Anlage der Studienordnung geregelt.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### **§ 3 Abschluss bzw. Ziel des Studiums**

Das Aufbaustudium schließt mit dem Zertifikat „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ ab. In den zu erbringenden Leistungsnachweisen, in der Abschlussarbeit und in der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sollen die Absolventen zeigen, dass sie die Anwendung von Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung beherrschen, in die entsprechenden methodologischen Diskurse eingeführt und mit theoretischen Zusammenhängen und relevanten Forschungsfeldern der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung auf Promotionsniveau vertraut sind.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu dem Promotions-Studium ist ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das mit einem Diplom, einem Magister oder dem Staatsexamen abgeschlossen wurde oder das mit einem Master-Grad mit dem Gesamtstudienumfang von 300 CP absolviert wurde.

(2) Bei Interessentinnen und Interessenten mit einem Fachhochschulabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Graduiertenstudierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und des Graduiertenstudierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten sowie Lehrbeauftragte befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens promoviert sind. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Abschluss-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Studierende können für die Abschluss-Arbeit und die mündliche Prüfungen und Verteidigung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

## **§ 8**

### **Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Hausarbeit (H) (Abs. 3)
3. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 4)
4. Referat (R) (Abs. 5)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(6) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(7) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(8) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

## **§ 9**

### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem Promotionsstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist und die entsprechenden Veranstaltungen besucht hat.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und der festgesetzten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Im Promotionsstudiengang werden Prüfungsleistungen unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 11**

### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 2 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(5) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

## **II. Abschluss**

### **§ 12**

#### **Anmeldung zur Abschluss-Arbeit**

(1) Zur Abschluss-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Promotionsstudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ immatrikuliert ist und die kumulativen Modulprüfungen bestanden hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Abschluss-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Abschluss-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Abschluss-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

### **§ 13**

#### **Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Abschluss-Arbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eigenes Projekt und eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig mit Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung durchzuführen, methodologisch zu reflektieren und in Theoriezusammenhänge einzubetten.

(2) Das Thema der Abschluss-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschluss-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die Abschlussarbeit ist eine schriftlichen Forschungs-/ Studienarbeit, die die Auswertung von qualitativen Daten enthalten muss. Die Abschluss-Arbeit kann/ in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät bzw. des Fachbereiches ist. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Wird der Aufbaustudiengang (Promotionsstudiengang) mit dem Ziel der Promotion belegt, so wird als Forschungsarbeit die schriftliche Formulierung von Zwischenergebnissen aus dem Dissertationsprojekt als Äquivalent anerkannt.

(5) Die Abschluss-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschluss-Arbeit beträgt 16 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 8 Wochen.

Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschluss-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Abschluss-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Abschluss-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abschlussarbeit gilt als „bestanden“, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „bestanden“ bewertet haben. Im Fall, dass nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit als „bestanden“ bewertet, ist eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellen. Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben, oder im Falle der Hinzuziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben.

(10) Ist die Abschlussarbeit mit „bestanden“ bewertet, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der



Verteidigung der Abschlussarbeit geladen, die von der Prüfungskommission öffentlich durchgeführt wird. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(11) Die Abschlussarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium, das aus einem wissenschaftlichen Vortrag (20 Minuten) und einer anschließenden Diskussion (40 Minuten) besteht, zu verteidigen. Für die erfolgreich bestandene Abschluss-Arbeit (12 CP) mit dem Kolloquium (3 CP) werden insgesamt 15 Credits vergeben.

## **§ 14 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium zur Abschluss-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Weiter soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/ er die wissenschaftliche Aufgabenstellung seiner/ ihrer Forschungs-/Studienarbeit darlegen, die in seiner/ ihrer Forschungs-/Studienarbeit eingesetzten Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung begründen und die Ergebnisse darstellen und in theoretische Zusammenhänge einbetten kann.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Abschluss-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen und dass die Abschluss-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium zur Abschluss-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Abschluss-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 11 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit „bestanden“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht bestanden“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 16.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Abschluss-Arbeit und des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit**

(1) Die Abschluss-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Abschluss-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Abschluss-Arbeit kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Gesamtergebnis der Abschluss-Prüfung**

(1) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Abschluss-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschluss-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **§ 17**

### **Zeugnis und Bescheinigungen**

(1) Das Zeugnis wird vergeben, wenn die Abschlussarbeit und das öffentliche Kolloquium mit „bestanden“ bewertet wurden. Darin werden die besuchten Module, Veranstaltungen, sowie die Namen der prüfenden Personen vermerkt.

(2) Über die bestandene Abschluss-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, auf welchem das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit vermerkt ist. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(3) Ist die Abschluss-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Abschluss-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

## **§ 18**

### **Zertifikat**

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Zertifikat „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss des Kolloquiums binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 20**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Prüfungsleistungen**

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben

Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

## **§ 23**

### **Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 24**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 06.09.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.02.2008.

Magdeburg, 25.02.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

# Anlage

## Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ
		LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	LN	PL	C	C
1.	Modul: Theorie 1	R, HA	KMP	4										4
2.	Modul: Methoden 1	R, HA	KMP	5										5
3.	Modul: Projekt 1	R, HA	KMP	6										6
4.	Modul: Theorie 2				R, HA	KMP	4							4
5.	Modul: Methoden 2				R, HA	KMP	5							5
6.	Modul: Projekt 2				R, HA	KMP	6							6
7.	Modul: Theorie 3							R, HA	KMP	4				4
8.	Modul: Methoden 3							R, HA	KMP	5				5
9.	Modul: Projekt 3							R, HA	KMP	6				6
	Abschlussarbeit												12	12
	Kolloquium												3	3
	<b>Σ Pflichtmodule</b>			<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>	<b>60</b>

HA = Hausarbeit

R = Referat

KMP = studienbegleitende kumulative Modulprüfung